

# Stellungnahme

Konsultation 16/2018 der Verordnung zur Änderung von  
§ 16 Solvabilitätsverordnung (SolvV)

Unsere Zeichen

AZ DK: EBA

AZ DSGVO: 7715/10

Kontakt: Dr. Silvio Andrae

Telefon: +49 30 20225- 5437

Telefax: +49 30 20225- 5404

E-Mail: [silvio.andrae@dsgv.de](mailto:silvio.andrae@dsgv.de)

Berlin, 06.11.2018

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Am 25. September 2018 stellte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einen Vorschlag zur Änderung von § 16 Solvabilitätsverordnung (SolvV) zur Konsultation. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Eine einheitliche Ausfalldefinition ist eine wesentliche Voraussetzung für einheitliche Pool-Ratingverfahren und eine gemeinsame Masterskala für alle Verfahren. Die Erheblichkeitsschwelle ist wesentlicher Bestandteil des Ausfallkriteriums. Somit ist die Einheitlichkeit der Erheblichkeitsschwelle maßgeblich für eine einheitliche Ausfalldefinition. Wir befürworten, dass die BaFin hinsichtlich der relativen Erheblichkeitsschwelle gemäß § 16 Abs. 2 und 5 SolvV die relative Komponente der Erheblichkeitsschwelle für dem Mengen- und nicht dem Mengengeschäft zugeordnete Risikopositionen einheitlich auf 1 Prozent festlegt hat.

Ebenso begrüßen wir, dass die Schwellenwerte für Risikopositionen außerhalb des Mengengeschäfts an den Maximalwert von 500 Euro angepasst werden und für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft unverändert bei 100 Euro verbleiben. Wir bitten um Klarstellung, dass im Nicht-Mengengeschäft eine absolute Erheblichkeitsschwelle unter 500 Euro angewendet werden darf, um beispielsweise die absoluten Erheblichkeitsschwellen im Mengengeschäft und Nicht-Mengengeschäft gleich zu halten.

Wir bitten um Klarstellung, dass die Ermittlung der einheitlichen Erheblichkeitsschwelle nach den bisherigen Regelungen bis einschließlich 31. Dezember 2020 zulässig ist.

Darüber hinaus sollte ebenfalls explizit klargestellt werden, dass für die Feststellung der Erheblichkeit von überfälligen Verbindlichkeiten sowohl die relative als auch die absolute Schwelle überschritten sein müssen.

Außerdem sollte klargestellt werden, dass „Risikopositionen“ für die Zwecke der relativen Komponente als in der Bilanz ausgewiesene Risikopositionen zu verstehen sind, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 vorgegeben.

Wir sind der Ansicht, dass eine Verrechnung der Gesamtschulden eines Schuldners und des ihm mitgeteilten Verfügungsrahmens weiterhin auf Kundenebene möglich sein muss. Artikel 1, Absatz 3 der Delegierten Verordnung, der abweichend hiervon auf die Ebene einer einzigen Kreditfazilität abstellt, bezieht sich explizit nur auf den Fall, dass ein Institut gemäß Artikel 178, Absatz 1 CRR freiwillig die Ausfalldefinition auf einzelne Fazilitäten statt auf die gesamten Verbindlichkeiten eines Schuldners anwendet. Darüber hinaus sagt Artikel 178, Absatz 2 Buchstabe b) CRR in Bezug auf die Feststellung der Überfälligkeit, dass „ein mitgeteiltes Limit, **jedes** vom Institut festgelegte Kreditlimit, das dem Schuldner von dem Institut mitgeteilt worden ist,“ ist.